



Allgemeine Geschäftsbedingungen Netznutzung / Energielieferung

Herausgeber:

Elektrizitätsversorgung Altendorf AG

Bereich:

Elektrizität

Gültig ab 01.01.2023

Inhaltsverzeichnis

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
1.1 Grundlagen und Geltungsbereich	4
1.1.1 Geltungsbereich	4
1.1.2 Einzelverträge	4
1.1.3 Abweichungen und Vorbehalt	4
1.2 Begriffsbestimmung	5
1.2.1 Als Kunden gelten	5
1.2.2 Besondere Bestimmungen	5
1.3 Entstehung des Rechtsverhältnisses	5
1.4 Beendigung des Rechtsverhältnisses	5
1.4.1 Abmeldung durch den Kunden	5
1.4.2 Nichtbenutzung von Geräten	6
1.4.3 Meldepflichten bei Kundenwechsel	6
1.4.4 Nicht benutzte Räume / Anlagen	6
2 NETZANSCHLUSS UND NETZNUTZUNG	6
2.1 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	6
2.1.1 Bedarf einer Bewilligung	6
2.1.2 Gesuch	6
2.1.3 Anschlussmöglichkeiten	7
2.1.4 Übertragung von Daten	7
2.1.5 Bewilligung	7
2.1.6 Besondere Bedingungen	7
2.1.7 Bestehende Anlagen	7
2.2 Anschluss an die Verteilanlagen	7
2.2.1 Erstellung	7
2.2.2 Bemessung	8
2.2.3 Grenzstelle	8
2.2.4 Kosten	8
2.2.5 Durchleitungsrecht	8
2.2.6 Änderung bestehender Anschlüsse	9
2.2.7 Anlagen zur Energieversorgung	9
2.2.8 Erzeugungsanlagen für elektrische Energie	9
2.2.9 Öffentliche Beleuchtung	9
2.2.10 Temporäre Anschlüsse	10
2.3 Schutz von Personen und Werkanlagen	10
2.3.1 Arbeiten in der Nähe von Freileitungen	10
2.3.2 Arbeiten in der Nähe elektrischer Anlagen	10
2.3.3 Grabarbeiten	10
2.4 Niederspannungsinstallationen	10
2.4.1 Grundlagen	10
2.4.2 Ungewöhnliche Erscheinungen	10
2.4.3 Erstellung von Niederspannungs-Installationen	10
2.4.4 Sicherheitsnachweis	11
2.4.5 Zugang	11
2.5 Messeinrichtungen	11
2.5.1 Definition der Messeinrichtungen	11
2.5.2 Erstellung der Messeinrichtung	11
2.5.3 Kosten	11
2.5.4 Zugang	11
2.5.5 Manipulation	11
2.5.6 Prüfung der Messung	12
2.5.7 Unregelmässigkeiten	12
2.6 Messung des Energieverbrauches und der Netznutzung	12
2.6.1 Verbrauchsermittlung	12

2.6.2	Fehlmessung	12
2.6.3	Rückforderung	12
2.6.4	Verluste	12
3	ENERGIELIEFERUNG / NETZNUTZUNG	13
3.1	Umfang der Lieferung elektrischer Energie und der Netznutzung	13
3.1.1	Gesetzliche Versorgungspflicht	13
3.1.2	Ersatzversorgung	13
3.1.3	Verantwortung	13
3.1.4	Verwendung	13
3.1.5	Haftung bei Nichtlieferbarkeit	14
3.1.6	Festlegung	14
3.2	Regelmässigkeit der Lieferung elektrischer Energie/ Einschränkungen	14
3.2.1	Regel	14
3.2.2	Einschränkung	14
3.2.3	Lastbewirtschaftung	14
3.2.4	Vorsorge	15
3.2.5	Schadenersatzanspruch	15
3.3	Einstellung der Lieferung elektrischer Energie und Netznutzung infolge Kundenverhalten	15
3.3.1	Berechtigung	15
3.3.2	Brandgefahr	15
3.3.3	Umgehung der Preisbestimmungen	15
3.3.4	Zahlungspflicht nach der Einstellung	15
3.3.5	Wiederinbetriebnahme	15
4	PREISE UND RECHNUNGSSTELLUNG	16
4.1	Preise	16
4.2	Rechnungsstellung und Zahlung	16
4.2.1	Fälligkeit	16
4.2.2	Sicherheiten und Vorkassezähler	16
4.2.3	Zahlungsverzug	16
4.2.4	Beanstandung	17
4.2.5	Widerrechtliches Handeln	17
5	STROMMANGELLAGE	17
5.1	Begriffsbestimmung	17
5.2	Einschränkungen bei der Lieferung von elektrischer Energie	17
5.3	Einschränkungen bei übrigen Leistungen der EVA	17
5.4	Schadenersatzanspruch	17
6	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
6.1	Gewährleistung und Haftung	18
6.2	Datenschutz	18
6.3	Anwendbares Recht	18
6.4	Gerichtsstand	18
6.5	Inkrafttreten	18

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundlagen und Geltungsbereich

1.1.1 Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend AGB genannt) gelten für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (nachfolgend auch Energielieferung genannt) aus dem Verteilnetz der Elektrizitätsversorgung Altendorf AG, nachstehend EVA genannt, an die Energiebezüger sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der EVA angeschlossen sind, nachstehend Kunden genannt. Sie bilden zusammen mit den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, den gestützt darauf erlassenen Vorschriften, den Bestimmungen, Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände sowie den jeweils gültigen Preislisten bzw. Tarifblättern die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EVA und ihren Kunden. Die AGB gelten im Übrigen auch dann, wenn ein Kunde nur eine oder mehrere der Leistungen (Netzanschluss, Netznutzung und/oder Energielieferung) bezieht.

Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB sowie der für ihn zutreffenden Preislisten bzw. Tarifblättern. Die jeweils aktuelle und verbindliche Version dieser AGB ist im Online-Schalter der Internetseite www.evaltendorf.ch abrufbar.

Diese AGB sind Bestandteil jeder Vereinbarung über den Anschluss von neuen Kundenanlagen oder Anschlussänderungen von bestehenden Versorgungsanlagen und sind Bestandteil von Anschluss-, Netznutzungs- und Energielieferverträgen mit der EVA.

Mit Beginn des Energiebezuges bestätigt der Kunde, den Inhalt dieser AGB zur Kenntnis genommen zu haben, damit einverstanden zu sein und dass diese AGB Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der EVA und dem Kunden sind.

1.1.2 Einzelverträge

In besonderen Fällen, wie zum Beispiel bei Energielieferungen an Grosskunden, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.), bei Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie, bei Energielieferungen an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen usw. können fallweise besondere Lieferbedingungen vereinbart und/oder besondere Verträge abgeschlossen werden. Solche Einzelvereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. In diesen Fällen gelten die vorliegenden AGB und Preislisten bzw. Tarifblätter nur insoweit, als nicht schriftlich etwas Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist.

Mit den Kunden, die Energie in Mittelspannung beziehen, werden separate Verträge (Netz und Energie) abgeschlossen.

1.1.3 Abweichungen und Vorbehalt

Abweichungen von den AGB auf Wunsch des Kunden bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Vereinbarung mit der EVA.

Die EVA ist berechtigt, diese AGB unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen an veränderte Verhältnisse anzupassen.

Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.

1.2 Begriffsbestimmung

1.2.1 Als Kunden gelten

- bei Anschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen der EVA: Der Eigentümer (inkl. Baurechtsberechtigte) der angeschlossenen Installationen
- bei Energielieferungen: Diejenige Person, die bei der EVA als Bezüger angemeldet ist, d.h. bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird; bei fehlender An- bzw. Abmeldung oder Abreise des Bezügers der Eigentümer

1.2.2 Besondere Bestimmungen

- mit Unter- und Kurzzeitmietern entsteht kein eigenes Rechtsverhältnis
- in Liegenschaften mit häufigem Nutzerwechsel (mehr als ein Wechsel pro Jahr und Messeinrichtung) besteht das Rechtsverhältnis mit dem Grundeigentümer (inkl. Baurechtsberechtigte).
- in Liegenschaften mit mehreren Nutzern besteht das Rechtsverhältnis für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift, Waschküche, Tiefgarage usw.) zwischen dem Grundeigentümer oder dem von ihm bezeichneten Vertreter (Verwaltung, Treuhänder, usw.)

1.3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht in der Regel mit dem Anschluss der Installation an das Verteilnetz und/oder der Anmeldung für den Energiebezug und/oder der Inanspruchnahme einer anderen Dienstleistung. Bei Unterlassung der Anmeldung entsteht das Rechtsverhältnis mit dem Energiebezug. Soweit zwischen dem Kunden und der EVA abweichende vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, entsteht oder erneuert sich das Rechtsverhältnis mit Abschluss dieser Verträge.

Die Energielieferung wird in der Regel aufgenommen, sobald die von der EVA bezeichneten Vorleistungen des Kunden wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, allfällige Baukostenbeiträge, der Erschliessungsbeiträge und dergleichen erfüllt sind.

Der Kunde darf die Energie nur zu den vertraglich bestimmten Zwecken verwenden.

Ohne besondere Bewilligung der EVA darf der Kunde Energie nicht an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohn- bzw. Geschäftsräumen. Dabei dürfen auf den Preisen der EVA keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern, usw.

Die EVA kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen. Der Kunde, der eine Leistung der EVA beansprucht, ist verpflichtet, auf eigene Kosten der EVA die für die Erbringung dieser Leistung nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

1.4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

1.4.1 Abmeldung durch den Kunden

Dass die Energielieferung betreffende Rechtsverhältnis kann vom Kunden, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist (z.B. in Tarifbestimmungen, Verträgen etc.), jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, von der EVA bestätigte Abmeldung beendet werden. Der Kunde hat den Energieverbrauch bis zur Beendigung des Rechtsverhältnisses zu bezahlen sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.

1.4.2 Nichtbenutzung von Geräten

Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen wird nicht als Abmeldung verstanden und bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses. Sie entbindet den Kunden nicht von der Bezahlung von Gebühren und Preisen, insbesondere von verbrauchsunabhängigen Gebühren und Preisen.

1.4.3 Meldepflichten bei Kundenwechsel

Der EVA ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich, elektronisch oder mündlich innert 30 Tagen seit Eintritt des Wechsels Meldung zu erstatten:

- vom Verkäufer: Der Eigentumswechsel einer Liegenschaft, einer Wohnung oder eines Gewerbes mit Angabe der Anschrift des Käufers
- vom wegziehenden Mieter/Pächter: Der Wegzug von/aus gemieteten/gepachteten Liegenschaften, Wohnungen, Räumen etc., mit Angabe der neuen Adresse, dem Datum der Schlüsselrückgabe an den Vermieter und das Datum der Beendigung des Mietvertrages
- vom Vermieter (unabhängig davon, ob Privatperson, Treuhandbüro oder Liegenschaftsverwaltung): Der Mieter-/Pächterwechsel bezüglich einer Wohnung, eines Gewerbes oder einer Liegenschaft
- vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe von deren Adresse

Für allfällige Kosten, die durch die Nichtbeachtung dieser Meldepflichten entstehen, haftet der Grundeigentümer (inkl. Baurechtsberechtigte).

1.4.4 Nicht benutzte Räume / Anlagen

Energieverbrauch und Netznutzung sowie allfällige weitere Kosten und Umlagen, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten der Eigentümer.

Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Eigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtung auf seine Kosten verlangen. Eine spätere Wiedermontage geht ebenfalls zu seinen Lasten.

2. Netzanschluss und Netznutzung

2.1 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

2.1.1 Bedarf einer Bewilligung

Einer Bewilligung durch die EVA bedürfen:

- der Neuanschluss einer Liegenschaft oder einer Baute, die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses
- der Anschluss oder die Erweiterung von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Netzzurückwirkungen verursachen können
- der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz
- der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.)
- die Energieabgabe von Kunden an Dritte

2.1.2 Gesuch

Das Gesuch ist auf dem entsprechenden EVA-Formular einzureichen. Es sind ihr alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsrechnung, bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

2.1.3 Anschlussmöglichkeiten

Der Kunde oder der von ihm beauftragte Installateur bzw. Apparatelieferant hat sich frühzeitig in der Planungsphase bei der EVA über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Anlagen usw.).

2.1.4 Übertragung von Daten

Das Verteilnetz ist für die Übertragung von Daten und Signalen der EVA reserviert. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Bewilligung durch die EVA und sind entschädigungspflichtig.

2.1.5 Bewilligung

Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie (kumulativ):

- den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den relevanten Werkvorschriften entsprechen,
- im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen benachbarter Kunden sowie Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen und
- von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des eidgenössischen Starkstrominspektorates sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

Einzelheiten sind in der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV), den relevanten Werkvorschriften und weiteren Bestimmungen der EVA geregelt.

2.1.6 Besondere Bedingungen

Die EVA kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raumheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen.
- wenn der auf den entsprechenden Preisblättern vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos\phi$ nicht eingehalten wird.
- für elektrische Verbraucher, die Netzzrückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EVA oder deren Kunden stören.
- für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (mit Parallelbetrieb mit dem EVA-Netz).
- für die Messung, Steuerung, Regelung von E-Mobilitäts-Lastmanagement-Systemen
- für die Messung, Steuerung, Regelung beim Haus-Anschlusspunkt (Anschlussüberstromunterbrecher)

2.1.7 Bestehende Anlagen

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

2.2 Anschluss an die Verteilanlagen

2.2.1 Erstellung

Bei Bauvorhaben auf bisher unbebauten oder nicht erschlossenen Grundstücken kann die EVA in der Planungsphase vor Eingabe des Anschlussgesuches die Vorlage eines Situationsplanes der beabsichtigten Überbauung verlangen. Die EVA ist zudem berechtigt, die Art der Planunterlagen festzulegen, welche ihr vom Bauherrn einzureichen sind, soweit solche im Rahmen der Erschliessungsplanung erforderlich sind.

Das Erstellen der Anschlussleitung ab Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Grenzstelle erfolgt durch die EVA oder deren Beauftragte. Der Kunde ist nicht befugt, Anlagen an das Netz der EVA anzuschliessen.

Die EVA nimmt beim Bau und Unterhalt ihrer Leitungen auf die Interessen der Grundeigentümer so weit als möglich Rücksicht. Leitungen, deren Fortbestand infolge baulicher Veränderungen nicht mehr möglich ist, werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen verlegt.

2.2.2 Bemessung

Die EVA bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers und der Mess-, Signal- und Datenübertragungsgeräte. Dabei nimmt die EVA nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen so weit als möglich Rücksicht. Insbesondere legt die EVA die Spannungsebene fest, auf welcher der Kunde angeschlossen wird.

Die Details für den Anschluss an die Verteilanlagen sind separat geregelt.

2.2.3 Grenzstelle

Als Grenzstelle zwischen dem Netz der EVA und den Hausinstallationen des Kunden gilt:

- bei unterirdischer Zuleitung die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers;
- bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.

Die Verteilanlagen (insbesondere Leitungen und Installationen) stehen bis und mit Grenzstelle gemäss vorstehendem Absatz im Eigentum der EVA (Art. 15a EleG). Die Grenzstelle bildet somit die Eigentumsgrenze zwischen den Verteilanlagen der EVA und den Anlagen des Kunden. Diese Eigentumsgrenze ist auch massgebend für die Zuordnung von Haftung und Unterhaltspflicht.

2.2.4 Kosten

Die EVA erstellt für eine Liegenschaft und für zusammenhängende Bauten auf mehreren Liegenschaften in der Regel nur einen Anschluss. Die EVA erhebt für die Anschlüsse an das Verteilnetz Baukostenbeiträge, bestehend aus einem Beitrag an das Verteilnetz (Netzkostenbeitrag) und einem Beitrag für die Erstellung der Anschlussleitung (Netzanschlussbeitrag). Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Kunden.

Die EVA ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen sowie an einer Zuleitung, die durch ein Grundstück eines Kunden führt, weitere Kunden ohne Kostenfolge für die EVA anzuschliessen.

Die Aufwendungen für die Anschlussleitung ab dem Verknüpfungspunkt gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden. Bei Kabelanschlüssen sind der Kabelschutz, Grab- und bauliche Anschlussarbeiten nach Anleitung der EVA auszuführen. Die entsprechenden Kosten gehen ab Verteilkabine oder bestehendem Kabel zu Lasten des Kunden. Für das der Anschlussleitung vorgelagerte Verteilnetz sind Netzkostenbeiträge zu leisten.

Die Netzkostenbeiträge werden durch den Verwaltungsrat der EVA festgelegt und sind separat geregelt. Vorbehalten bleiben abweichende schriftliche Vereinbarungen.

2.2.5 Durchleitungsrecht

Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der EVA kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Leitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Vorbehalten bleibt das Enteignungsrecht gemäss Art 43 ff. des Bundesgesetzes betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG) vom 24. Juni 1902. Ferner ist das notwendige Ausasten von Bäumen und Sträucher zuzulassen.

Zur dinglichen Sicherung ihrer Leitungsanlagen in Privatgrundstücken ist die EVA berechtigt, die entsprechenden Dienstbarkeiten auf eigene Kosten im Grundbuch eintragen zu lassen.

2.2.6 Änderung bestehender Anschlüsse

Verursacht der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte infolge Um- oder Neubauten die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

Bei der Verstärkung von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Neuerstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Bei Anschlussenerweiterungen im Freileitungsnetz, die eine Verstärkung der Hausleitung bedingen, ist der Freileitungsanschluss durch einen Kabelanschluss zu ersetzen.

Die Details für den Anschluss an die Verteilanlagen sind separat geregelt.

Wünscht der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte den Ersatz eines bestehenden Freileitungsanschlusses durch einen Kabelanschluss, so hat er die Kosten zu bezahlen. Wenn die EVA auf eigene Veranlassung bestehende Freileitungen durch Kabel ersetzt, so wird sie sich vorgängig mit den Eigentümern, deren Anschlüsse geändert werden müssen, über die Kostenteilung verständigen.

2.2.7 Anlagen zur Energieversorgung

Wird die Erstellung von Anlagen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten verpflichtet, der EVA in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen. Der für die Erstellung der notwendigen Installationen benötigte Platz bzw. Raum wird der EVA kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsberechtigte gestattet der EVA den Zugang zu den Anlagen der EVA. Zur dinglichen Sicherung ihrer Anlagen auf und in Privatgrundstücken ist die EVA berechtigt, die entsprechenden Dienstbarkeiten auf eigene Kosten im Grundbuch eintragen zu lassen.

2.2.8 Erzeugungsanlagen für elektrische Energie

Die mit dem Netz der EVA verbundenen Erzeugungsanlagen für elektrische Energie aller Art (Solaranlagen, Generatoren, Biogasanlagen, usw.) sind aus Sicherheitsgründen bewilligungspflichtig und dürfen keinerlei schädliche Netzzrückwirkungen verursachen und keine Dritte, welche am Versorgungsnetz angeschlossen sind, beeinträchtigen. Die EVA hat das Recht, die mit dem Netz der EVA verbundenen Anlagen vom Netz zu trennen, wenn die Anlagen das Netz störend beeinflussen. Sobald die Störeinflüsse behoben wurden, wird die Anlage wieder mit dem Netz der EVA verbunden.

Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie von dritter Seite beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EVA einzuhalten. Bei Unterbruch der Energieversorgung im Netz der EVA sind die Anlagen des Kunden automatisch vom Netz zu trennen und können, solange das Netz der EVA spannungslos ist, nicht zugeschaltet werden. Für Schäden und Verletzungen aller Art haftet bei fehlender Spannung seitens der EVA die rückliefernde Erzeugungsanlage resp. deren Eigentümer uneingeschränkt. Lieferungen elektrischer Energie ins Versorgungsnetz der EVA setzen eine schriftliche Vereinbarung mit der EVA voraus.

2.2.9 Öffentliche Beleuchtung

Wird die Erstellung von Anlagen für eine öffentliche Beleuchtung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der EVA in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen. Der für die Erstellung der notwendigen Installationen benötigte Raum wird der EVA kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Grundeigentümer gestattet der EVA den Zugang zu den EVA-eigenen Anlagen. Die Beleuchtung darf in ihrer Wirkung nicht durch Bäume, Bepflanzungen oder nachträgliche bauliche Veränderung beeinträchtigt werden. Zur dinglichen Sicherung ihrer Anlagen auf und in Privatgrundstücken ist die EVA berechtigt, im Namen der Gemeinde Altendorf als Eigentümerin der Anlagen der öffentlichen Beleuchtung, die entsprechenden Dienstbarkeiten auf eigene Kosten oder auf Kosten der Gemeinde Altendorf im Grundbuch eintragen zu lassen.

2.2.10 Temporäre Anschlüsse

Die Kosten für vorübergehende Anschlüsse (Leitungen, Verteilungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe, usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden, welcher die Anschlüsse verlangt.

2.3 Schutz von Personen und Werkanlagen

2.3.1 Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so installiert die EVA einen provisorischen Kabelanschluss oder besorgt die Isolierung bzw. Abschaltung der Leitung gegen einen angemessenen Kostenbeitrag.

2.3.2 Arbeiten in der Nähe elektrischer Anlagen

Werden durch den Kunden oder durch Dritte in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vorgenommen oder veranlasst, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), ist dies der EVA rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die EVA legt in Absprache mit dem Kunden oder den Dritten die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.

2.3.3 Grabarbeiten

Beabsichtigt der Kunde oder ein Dritter auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der EVA über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Leitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Leitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die EVA zu informieren, damit die Leitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

2.4 Niederspannungsinstallationen

2.4.1 Grundlagen

Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften, Verordnungen und Normen sowie nach den relevanten Werkvorschriften zu erstellen, zu ändern, in Stand zu halten und zu kontrollieren.

Der Eigentümer sorgt dafür, dass die elektrischen Installationen ständig den Anforderungen an die Sicherheit und den Anforderungen zur Vermeidung von Störungen entsprechen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben. Für elektrische Verbraucher, die Netzzrückwirkungen verursachen, damit den Betrieb der Anlagen der EVA oder deren Kunden stören und Schaden verursachen, haftet der Verursacher.

2.4.2 Ungewöhnliche Erscheinungen

Den Kunden wird empfohlen, allfällige ungewöhnliche Erscheinungen bei ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen unverzüglich einem Inhaber einer Installationsbewilligung zu melden.

2.4.3 Erstellung von Niederspannungs-Installationen

Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle von Niederspannungs-Installationen sowie die Montage von Zählern sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur mit Installationsanzeige der EVA zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans der Nachweis zu erbringen, dass die betreffenden Niederspannungs-Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen und den technischen Anforderungen der EVA entsprechen.

2.4.4 Sicherheitsnachweis

Die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen erbringen nach entsprechender Aufforderung durch die EVA periodisch den Nachweis, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Bei Handänderungen – ab den gesetzlich festgelegten Zeiten – ist der Eigentümer verpflichtet, den Sicherheitsnachweis ohne Aufforderung der EVA zu erbringen.

2.4.5 Zugang

Der Kunde ermöglicht der EVA und den von der EVA beauftragten Personen für die rechtlich vorgeschriebene Überprüfung der Sicherheit und für die Prüfung der Betriebsanlagen (elektrische Einrichtungen, Messstellen, etc.) innert angemessener Frist und im Falle von Störungen sofort den Zugang zu seinen Anlagen.

Messeinrichtungen

2.5.1 Definition der Messeinrichtungen

Unter Messeinrichtungen werden Energiezähler (Stromzähler, Blindenergiezähler, Zählapparate, Vorauskassezähler usw.) sowie Hilfsgeräte (Rundsteuerempfänger, Steuerapparate, Schaltuhren usw.) und Datenübermittlungseinrichtungen verstanden.

2.5.2 Erstellung der Messeinrichtung

Die für die Messung der Energie notwendigen Messeinrichtungen werden von der EVA geliefert und montiert. Die Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EVA und werden auf ihre Kosten in Stand gehalten. Der Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigte bzw. der Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EVA. Er stellt der EVA den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen, Schlüsselrohre usw., die zum Schutze der Messeinrichtungen notwendig sind, werden vom Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigten bzw. vom Kunden auf eigene Kosten erstellt und auch in Stand gehalten.

Die elektrische Energie wird an der Übergabestelle gemessen. Die Einzelheiten der Messung und der Festlegung der Messeinrichtungen werden von der EVA nach Massgabe der Anforderungen der ordnungsgemässen Energielieferung und den technischen Anforderungen festgelegt. Erfolgt die Energiemessung mittels Fernmessgeräten, so ist es der EVA gestattet, den Anschluss an das Übertragungsmittel zu bewerkstelligen. Die EVA ist befugt, auch tonfrequente, Glasfaser basierte oder andere Hilfsgeräte einzurichten.

2.5.3 Kosten

Die Kosten der Montage und Demontage der Messeinrichtungen gehen zu Lasten des Kunden. Ist gemäss den Anforderungen des Kunden die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu seinen Lasten.

2.5.4 Zugang

Es ist der EVA und den von der EVA beauftragten Personen der Zugang zu den Örtlichkeiten der Messeinrichtungen zu gewähren, unabhängig davon, ob die Messgeräte manuell, elektronisch oder über Fernauslesung abgelesen werden. Dies gilt im gleichen Masse für den Kunden bzw. den Bezüger der elektrischen Energie. Das manuelle Ablesen der Messeinrichtungen erfolgt durch Mitarbeiter oder Beauftragte der EVA. Diese Personen können sich ausweisen.

2.5.5 Manipulation

Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EVA beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch die EVA oder Beauftragte der EVA plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt, entfernt oder Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet für den daraus entstandenen Schaden.

und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichnungen. Die EVA behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

2.5.6 Prüfung der Messung

Der Kunde sowie die EVA können jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüfforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die EVA die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen. Andernfalls trägt der Kunde die Kosten. Messeinrichtungen, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtig gehend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

Der Kunde hat das Recht, auf eigene Kosten Kontrollmessgeräte zur Überwachung der Messung einzubauen. Deren Messresultate werden dann zur Abrechnung herangezogen, wenn die ordentlichen Messgeräte der EVA fehlerhaft arbeiten oder in ihrer Funktion ausgefallen sind.

2.5.7 Unregelmässigkeiten

Die Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten der Messeinrichtungen der EVA unverzüglich zu melden.

2.6 Messung des Energieverbrauches und der Netznutzung

2.6.1 Verbrauchsermittlung

Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Messeinrichtungen massgebend. Dazu können auch Summen- bzw. Differenzbildungen von Messwerten herangezogen werden. Das Ablesen und die Wartung der Messeinrichtungen erfolgen durch die EVA oder Beauftragte der EVA direkt vor Ort oder via Datenübermittlungseinrichtungen. Die EVA kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der EVA zu melden.

2.6.2 Fehlmessung

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EVA festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

2.6.3 Rückforderung

Kann die Fehlanzeige einer Messeinrichtung nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss die EVA die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die bestandene Ableseperiode angepasst.

2.6.4 Verluste

Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

3 Energielieferung / Netznutzung

3.1 Umfang der Lieferung elektrischer Energie und der Netznutzung

3.1.1 Gesetzliche Versorgungspflicht

Die EVA liefert dem Kunden gestützt auf diese AGB und die weiteren Vertragsgrundlagen (vgl. Ziff. 1.1.1 vorstehend) elektrische Energie im Rahmen ihrer gesetzlichen Versorgungspflicht und der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.

Bezieht der Kunde die elektrische Energie von der EVA, umfasst das Rechtsverhältnis auch die Netznutzung. Bezieht der Kunde die elektrische Energie nicht von der EVA, umfasst das Rechtsverhältnis nur die Netznutzung.

Die Energielieferpflicht der EVA entsteht und besteht, sobald und wenn die technischen Voraussetzungen gegeben und die Vorleistungspflichten wie insbesondere die Bezahlung der Anschlusskosten erfüllt worden sind.

3.1.2 Ersatzversorgung

Kunden, welche von ihrem Recht Gebrauch machten, aus der Grundversorgung auszutreten, sind in der Pflicht einen gültigen Energieliefervertrag zu haben. Besteht kein gültiger Vertrag oder kann sein Energielieferant trotz Vertrag nicht liefern, fallen sie für ihren Strombezug in die Ersatzversorgung.

Die EVA oder Beauftragte der EVA ist verpflichtet, diese Ersatzversorgung bzw. Notversorgung sicherzustellen. Diese Ersatzversorgung erfolgt nicht zu den Konditionen der kostenorientierten Grundversorgung, sondern zu den folgenden besonderen Konditionen: Die EVA oder Beauftragte der EVA ist berechtigt, dem Kunden im Rahmen der Ersatzversorgung die Energie zum Spotpreis (EPEX Schweiz oder weitere Börsen für den kurzfristigen Stromhandel) in EUR/MWh zuzüglich eines Zuschlags für die Abwicklung und Bearbeitung in CHF/MWh in Rechnung zu stellen. Zudem ist die EVA berechtigt, dem Kunden die regulären Gebühren bzw. Preise für die Netznutzung in Rechnung zu stellen. Die Umrechnung von Euro in Schweizer Franken erfolgt mit Hilfe des Tagesmittelkurses der Europäischen Zentralbank.

Die Ersatzversorgung dauert so lange, bis der Kunde über einen gültigen Stromliefervertrag beliefert wird. Der Kunde wird gehalten, innert einer Frist von 30 Tagen einen neuen Energieliefervertrag zu schliessen.

3.1.3 Verantwortung

Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung obliegt dem Kunden. Die elektrische Energie gilt mit der Bereitstellung an der Übergabestelle als geliefert. Ab der Übergabestelle gehen die Eigentumsrechte bzw. Nutzungsbefugnisse, alle hierauf bezogenen Risiken und die Haftung für die gelieferte elektrische Energie von der EVA an den Kunden über.

Mit dem Bezug elektrischer Energie aus dem Versorgungsnetz der EVA entsteht in jedem Fall ein Bezugs- und Lieferverhältnis bzw. Rechtsverhältnis und damit die Zahlungsverpflichtung.

Die EVA zeigt dem Kunden einmal jährlich die Kennzeichnung der gelieferten elektrischen Energie nach ihrer Art und Herkunft an.

3.1.4 Verwendung

Der Kunde verwendet die Energie nur zu den vertraglich vorgesehenen Zwecken bzw. nur gemäss den im Preisblatt aufgeführten Lieferbestimmungen. Die Abgabe von Energie an Dritte muss von der EVA bewilligt werden. Davon ausgenommen ist die Abgabe von Energie an Mieter und Untermieter innerhalb von Wohn- und Gewerberäumen. In jedem Fall dürfen auf die Strompreise der EVA keine Zuschläge gemacht werden (siehe auch Ziff. 1.3 vorstehend).

3.1.5 Haftung bei Nichtlieferbarkeit

Bei durch die EVA nicht verschuldete Nichtliefermöglichkeit oder Nichtabnahme der am Anschluss durch die EVA vorgehaltenen Liefermöglichkeit haftet die EVA weder für direkte noch für indirekte Schäden.

3.1.6 Festlegung

Die EVA setzt für die Energielieferung und die Netznutzung die Nennspannung, den Leistungsfaktor $\cos\phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Die Nennfrequenz beträgt 50 Hz. Kann der Leistungsfaktor nicht eingehalten werden, trifft der Kunde auf seine Kosten die notwendigen Massnahmen zur Absenkung auf den festgelegten Wert oder bezahlt die entsprechende Blindleistung resp. Blindenergie. Die EVA ist befugt, geeignete Messeinrichtungen zu installieren.

3.2 Regelmässigkeit der Lieferung elektrischer Energie/Einschränkungen

3.2.1 Regel

Die EVA liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Bezugsspannung und Frequenz gemäss der Norm SN/EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“ und nach Massgabe der verfügbaren Leistung und Energiemenge. Vorbehalten bleiben besondere Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

3.2.2 Einschränkung

Die EVA hat in Ausnahmefällen das Recht, die Lieferung elektrischer Energie und die Netznutzung einzuschränken oder ganz einzustellen, insbesondere in folgenden Situationen:

- bei Einwirkungen durch Dritte oder bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks und Sabotage,
- bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie z.B. Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben, Schäden oder Störungen an elektrischen Anlagen und Netzen und Überlastungen in den Energieversorgungsanlagen sowie Produktions- und Liefereinbussen der Vorlieferanten,
- bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie z. B. für Kontrollen, Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen (Energiemangel),
- bei Unfällen oder bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen,
- wenn es die Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgungssicherheit notwendig macht,
- bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes,
- aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen (z.B. OSTRAL; vgl. Ziff. 5. nachstehend).

Die EVA wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus angezeigt.

Verursachen elektrische Einrichtungen des Kunden im Normalbetrieb erhebliche Störungen in Anlagen Dritter oder beeinträchtigen sie die Umgebung in erheblichem Umfang, so ist die EVA berechtigt, nach Voranzeige die Energielieferung und die Netznutzung zu unterbrechen.

3.2.3 Lastbewirtschaftung

Die EVA ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung für bestimmte Apparate-, Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen ab Grenzstelle zu Lasten des Kunden.

3.2.4 Vorsorge

Die Kunden haben von sich aus allen nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.

3.2.5 Schadenersatzanspruch

Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht, aus:

- Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz,
- Unterbrechungen, Einschränkungen der Energielieferung sowie aus Einstellungen der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen AGB vorgesehen sind.

3.3 Einstellung der Lieferung elektrischer Energie und Netznutzung infolge Kundenverhalten

3.3.1 Berechtigung

Die EVA ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung und die Netznutzung einzustellen, wenn der Kunde:

- elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften und den technischen Sicherheitsbedingungen nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden,
- rechtswidrig Energie bezieht,
- der EVA und den Beauftragten der EVA den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht
- seinen Zahlungsverpflichtungen bezüglich des Energiebezugs, der Netznutzung oder der Baukostenbeiträge nicht nachgekommen ist,
- gegen die Bestimmungen dieser AGB verstösst und trotz Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

3.3.2 Brandgefahr

Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgehen, können durch die EVA oder Beauftragte der EVA oder durch das eidg. Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

3.3.3 Umgehung der Preisbestimmungen

Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang inklusive eines Verzugszinses von 5% und eine Umtriebs Entschädigung von CHF 120.00 zu bezahlen. Die EVA behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

3.3.4 Zahlungspflicht nach der Einstellung

Die Einstellung der Energielieferung und der Netznutzung durch die EVA befreit den Kunden nicht von der Pflicht zur Bezahlung bereits ausgestellter Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EVA. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung und der Netznutzung durch die EVA entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

3.3.5 Wiederinbetriebnahme

Die Wiederinbetriebnahme erfolgt durch die EVA oder Beauftragte der EVA während der offiziellen Öffnungszeiten. Die verursachten Umtriebe werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

4 Preise und Rechnungsstellung

4.1 Preise

Die anwendbaren Preise für elektrische Energie und Netznutzung sowie sämtliche Konditionen werden vom Verwaltungsrat der Elektrizitätsversorgung Altendorf AG festgesetzt und können jederzeit mit einer Vorankündigung von drei Monaten geändert werden, sofern schriftlich keine anders lautende Regelung festgelegt wurde. Die Preise werden separat ausgewiesen.

Bezieht ein Kunde die elektrische Energie von einem anderen Lieferanten als der EVA, so werden ihm die Preise für die Netznutzung in Rechnung gestellt.

4.2 Rechnungsstellung und Zahlung

4.2.1 Fälligkeit

Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen, von der EVA festgelegten Zeitabständen. Die EVA kann zwischen den Zählerablesungen Akontorechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen.

Die Rechnungen sind innert der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist, ohne jeglichen Abzug zu bezahlen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit schriftlicher Zustimmung der EVA zulässig.

Die Verrechnung von Forderungen von Kunden gegenüber der EVA mit deren Forderungen gegenüber dem Kunden ist ausgeschlossen.

4.2.2 Sicherheiten und Vorkassezähler

Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann die EVA vom Kunden eine dem voraussichtlichen Energiebezug für drei Monate entsprechende Vorauszahlung als Sicherheit oder eine anderweitige Sicherheit in derselben Höhe verlangen oder einen Vorkassezähler installieren. Die Kosten für den Ein- und Ausbau des Vorkassezählers sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

Bei einem voraussichtlichen Energiebezug von 50'000 kWh/Jahr und mehr ist die EVA auch ohne vorgängigen Zahlungsverzug und unabhängig der Zahlungsfähigkeit eines Kunden berechtigt, eine dem voraussichtlichen Energiebezug für drei Monate entsprechende Vorauszahlung als Sicherheit oder eine anderweitige Sicherheit in derselben Höhe zu verlangen oder einen Vorkassezähler zu installieren.

Geriet der Kunde während zwei Jahren nicht (mehr) in Zahlungsverzug, erstattet die EVA dem Kunden die geleistete Sicherheit zurück bzw. entfernt den Vorkassezähler.

4.2.3 Zahlungsverzug

Hat der Kunde die Rechnung nicht innert der darauf angegebenen Zahlungsfrist bezahlt, mahnt die EVA den Kunden und setzt ihm eine – sofern auf der Mahnung keine andere Frist angeführt ist – Frist von 10 Tagen zur Bezahlung der Rechnung. Die EVA setzt den Kunden mit der Mahnung in Verzug. Erfolgt auch innert dieser Frist keine Zahlung, ist die EVA berechtigt, ab dem ersten Tag nach der abgelaufenen Frist die Energielieferung und die Netznutzung einzustellen. Ausnahmsweise kann die EVA von einer Einstellung der Energielieferung und der Netznutzung absehen und stattdessen die weitere Energielieferung und Netznutzung von der Installation eines Vorkassezählers abhängig machen.

Die Kunden tragen sämtliche Kosten (z.B. Betriebskosten, Mahngebühren), die der EVA durch den Zahlungsverzug entstehen. Für Mahnungen und andere auf Zahlungsverzugsfolgen zurückgehende Korrespondenz

werden dem Kunden die Aufwendungen der EVA mit pauschal je CHF 20.00 ab der 2. Mahnung und je CHF 30.00 ab der 3. Mahnung in Rechnung gestellt.

4.2.4 Beanstandung

Bei Beanstandungen der Energiemessung darf der Kunde die Bezahlung von Rechnungen und die Leistung von Akontozahlungen nicht verweigern. Beanstandungen sind 20 Tage nach Erhalt der Rechnung schriftlich anzubringen.

Fehlerhafte Rechnungsstellung kann innerhalb einer Frist von 5 Jahren berichtigt werden.

4.2.5 Widerrechtliches Handeln

Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang inklusive eines Verzugszinses von 5% und eine Umtriebsentschädigung von CHF 120.00 zu bezahlen.

5 Strommangellage

5.1 Begriffsbestimmung

Bei einer Strommangellage handelt es sich um eine Mangellage nach Art. 2 des Landesversorgungsgesetzes (LVG). Dabei sind Stromangebot und Stromnachfrage aufgrund eingeschränkter Produktions-, Übertragungs- und/oder Import-Kapazitäten nicht mehr im Einklang.

5.2 Einschränkungen bei der Lieferung von elektrischer Energie

Bei einer Strommangellage kann eine uneingeschränkte und ununterbrochene Versorgung mit elektrischer Energie nicht mehr für alle Kunden sichergestellt werden. Die Versorgung mit elektrischer Energie während einer Strommangellage ist eingeschränkt. Die EVA hat im Falle einer Strommangellage das Recht, die Lieferung elektrischer Energie und die Netznutzung einzuschränken oder ganz einzustellen.

5.3 Einschränkungen bei übrigen Leistungen der EVA

Eine Strommangellage führt dazu, dass die EVA zusätzliche Leistungen zur Umsetzung der behördlichen Massnahmen während einer Strommangellage erbringen muss. Diese Leistungen haben in zeitlicher Hinsicht Vorrang, da sie einerseits behördlich angeordnet werden und andererseits zur Behebung der Strommangellage und zur Rückkehr in den Normalzustand beitragen.

Bei einer Strommangellage hat die EVA deshalb Anspruch auf angemessene Erstreckung von Fristen und Terminen in Bezug auf sämtliche Leistungen, welche nicht der Umsetzung der behördlich angeordneten Massnahmen und der Behebung der Strommangellage dienen (z.B. Abwicklung von Hausanschlüssen).

5.4 Schadenersatzanspruch

Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen durch die Massnahmen gemäss Ziff. 5.2 und 5.3 entstehen. Die EVA schuldet insbesondere keinerlei Verzugschaden. Im Übrigen gelten die Gewährleistungs- und Haftungsbestimmungen gemäss Ziff. 6.1 nachstehend.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Gewährleistung und Haftung

Die EVA gewährleistet die getreue und sorgfältige Ausführung ihrer Leistungen und sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung von beigezogenen Dritten (Beauftragte der EVA). Jede darüberhinausgehende Sach- und Rechtsgewährleistung wird, vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarung und soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Die Haftung der EVA für ihre Hilfspersonen nach Art. 101 OR und für ihre Arbeitnehmer sowie andere Hilfspersonen nach Art. 55 OR für mit leichter und mittlerer Fahrlässigkeit begangene Pflichtverletzungen, für indirekte und mittelbare Schäden, für Folgeschäden und für entgangenen Gewinn wird ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht nur für jede vertragliche Haftung der EVA, sondern auch auf für jede ausservertragliche Haftung sowie für jede andere Haftung der EVA aus sonstigen Rechtstiteln. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für arglistig verschwiegene Mängel und grobe Fahrlässigkeit oder Absicht der EVA sowie im Falle zwingender gesetzlicher Regelungen.

Diese Gewährleistungs- und Haftungsausschlüsse gelten im Besonderen auch während einer Strommangellage (vgl. Ziff. 5. vorstehend).

6.2 Datenschutz

Die EVA bearbeitet sämtliche kundenbezogenen Daten unter Beachtung des anwendbaren Datenschutzrechts. Sie bearbeitet in erster Linie Daten, die für die Erbringung ihrer Dienstleistungen, die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung, die betriebliche Sicherheit und für die Rechnungsstellung benötigt werden oder deren Bearbeitung auf einer gesetzlichen Grundlage beruht. Der Kunde erklärt hiermit sein Einverständnis mit der manuellen und automatisierten Datenbearbeitung durch die EVA, die zur Vertragserfüllung oder zur Erfüllung einer rechtlichen Pflicht notwendig ist oder den Eigenzwecken (insbesondere Marketingzwecken) dient. Dies beinhaltet insbesondere die Weitergabe von Daten gemäss den gesetzlichen Vorgaben, z.B. dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV).

Er erklärt ebenso sein Einverständnis damit, dass seine Daten im Falle, dass die EVA-Dritte mit der Leistungserbringung beauftragt, diesem Dritten bekanntgegeben werden, soweit dies für die Erbringung der Leistung notwendig ist. Soweit gesetzlich zulässig schliesst die EVA die Haftung für die Datenbearbeitung durch diese Dritten aus.

6.3 Anwendbares Recht

Es gilt schweizerisches Recht.

6.4 Gerichtsstand

Es gilt die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der Elektrizitätsversorgung Altendorf AG.

6.5 Inkrafttreten

Diese vom Verwaltungsrat der Elektrizitätsversorgung Altendorf AG, gestützt auf Art. 20 der Statuten der Elektrizitätsversorgung Altendorf AG vom 22. März 2002 festgesetzten AGB treten am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ersetzen die AGB von Oktober 2008, welche wiederum das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie vom 31. März 1981 ersetzen.

Elektrizitätsversorgung Altendorf AG
Altendorf, 15. November 2022